

340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 238/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungabschnitte (Flächen gleicher Benützungsort, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück

1. die Grundstücksnummer,
2. die Benützungsorten der Benützungabschnitte,
3. dessen Gesamtlächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungabschnitte,
4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
5. die Eintragungen (§ 11).

(4) Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grund-

stücksdatenbank) zu führen. Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank erläßt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Mit den Angaben des Grenzkatasters sind die Eintragungen des Grundbuches über die Eigentümer wiederzugeben.“

2. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Der Grenzkataster ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz), BGBl. Nr. 565/1978, öffentlich. Die §§ 11, 12, 25, 32 bis 34 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes sind auf den Grenzkataster nicht anzuwenden.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsicht hinsichtlich der in der Grundstücksdatenbank geführten Bestandteile des Grenzkatasters ist durch die Ausfertigung von Auszügen zu gewähren und erstreckt sich auch auf Angaben des Grenzkatasters, deren Führung anderen Vermessungsämtern obliegt. Auf Verlangen sind kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Auszüge oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten den Vermessungsbefugten auf Antrag die Befugnis zu erteilen, zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen.

(5) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten auch anderen Personen oder Dienststellen

auf Antrag die Befugnis zu erteilen, den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen, sofern ihnen diese Befugnis nicht im Wege der Amtshilfe zu gewähren ist. Die Befugnis ist nur zu erteilen, wenn der Bedarf, in den Grenzkataster Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann.

(6) Befugnisse gemäß Abs. 4 und 5 sind gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksdatenbank zu erteilen.

(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.“

3. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten. Nach Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist in angemessenen Zeitabständen eine Kopie der Katastralmappe zur Verwendung als Grundbuchsmappe zu übersenden.“

4. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln.“

5. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 und für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

(3) Soweit das Grundbuch auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, sind auf Antrag auch Abschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben. Hiefür sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festzusetzen sind und deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Grundbuchsgerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(4) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 3 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.“

6. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.“

7. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Z 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 59 des Vermessungsgesetzes.

Erläuterungen

Zu Artikel I:**Allgemeines:**

Das Vermessungsgesetz ist am 1. Jänner 1969 in Kraft getreten und wurde mit dem Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 238, auf Grund der in den ersten fünf Jahren seit dem Inkrafttreten gewonnenen Erfahrungen abgeändert. Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Vermessungsgesetz an die technische Entwicklung dadurch angepaßt werden, als nunmehr unter Bedachtnahme auf die Errichtung einer Grundstücksdatenbank die damit verbundenen Erfordernisse des Datenschutzes Berücksichtigung finden sollen. Die Grundstücksdatenbank stellt ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz dar. Ziel des Projektes ist die gemeinsame zentrale Speicherung aller Daten von Kataster und Grundbuch im Bundesrechenamt und deren dezentrale Führung in den Vermessungsämtern und Bezirksgerichten mittels Datenfernverarbeitung unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten.

Kataster und Grundbuch führen boden- und grundstücksbezogene Daten. Die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur übereinstimmenden Führung beider Datenbestände erfordern derzeit auch die Führung von zum Teil identischen Daten. Interessenten an grundstücksbezogenen Daten müssen derzeit, um vollständige Informationen zu erhalten, jeweils Kataster und Grundbuch in Anspruch nehmen.

Auf Grund des derzeitigen personalintensiven Systems der Führung von Kataster und Grundbuch bestehen Schwierigkeiten bei der Aktualisierung der Datenbestände und mitunter lange Wartefristen bei der Bestellung von Kopien und Auszügen.

Durch die Zusammenfassung der Daten von Kataster und Grundbuch in Form der Grundstücksdatenbank werden durch das Wegfallen der Führung identischer Daten innerbehördliche Rationalisierungseffekte erzielt werden und die boden- und grundstücksbezogenen Daten aktueller und benutzerfreundlicher dargeboten werden. Die Speicherung der Datenbestände wird

im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung im Bundesrechenamt erfolgen. Die hierzu erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sind im Bundesrechenamtsgesetz gegeben.

Die Verbindung vom Bundesrechenamt zu den Vermessungsämtern wird durch Datenübertragungsleitungen erfolgen, wobei diese Leitungen neben den Vermessungsämtern auch den Grundbuchgerichten und anderen Behörden zur Verfügung stehen werden. Zur Weitergabe der Informationen der Grundstücksdatenbank an die Benutzer und zur täglichen Aktualisierung der Datenbestände werden in den Vermessungsämtern Datenendstationen eingerichtet, die im wesentlichen aus einem Bildschirm und aus einem Drucker für den Ausdruck jener Informationen bestehen, die der Benutzer etwa zur Grundlagenbeschaffung für den Abschluß von Rechtsgeschäften benötigt.

Nach der Einrichtung der Grundstücksdatenbank im gesamten Bundesgebiet werden damit die Angaben von rund 11 850 000 Grundstücken, die in 2 230 000 Grundbuchseinlagen eingetragen sind, verwaltet werden.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wendet die automationsunterstützte Datenverarbeitung bereits seit dem Jahre 1956 an. Diese Anwendung bezog sich bisher allerdings nur auf das Schriftoerat des Katasters. Die nunmehr aus Rationalisierungsgründen erfolgende Erweiterung um Daten des technischen Operates und Daten, die vom Grundbuch übernommen werden, erfordert die Anpassung des Vermessungsgesetzes an diese Weiterentwicklung unter Einbeziehung entsprechender Datenschutzbestimmungen, wobei insbesondere auch auf das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, Bedacht zu nehmen ist. Die entsprechenden Änderungen im Bereich des Grundbuchrechtes sollen durch ein Grundbuchumstellungsgesetz (GUG) vorgenommen werden.

Hinsichtlich des durch diesen Entwurf entstehenden Personalaufwandes hat sich folgendes ergeben:

Für die Vorbereitungsarbeiten für die Datenerfassung in den Vermessungsämtern ist pro

Jahr durchschnittlich die Arbeitsleistung von 25 Bediensteten erforderlich.

Dieser Personalbedarf wurde auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus dem Modellversuch Wien, der 5,7% der Daten des Bundesgebietes umfaßt, abgeschätzt und beinhaltet die Vorbereitung der Titelblätter der Grundbesitzbogen für die Datenerfassung, die Überprüfung der erfaßten Daten und die Behebung von Differenzen.

Diese Datenerfassung ist erforderlich, weil bisher nur die numerischen Angaben des Katastraloperates maschinell lesbar waren.

Die oben angeführte Arbeitsleistung wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch eine Umschichtung der Schwerpunkte in der Vollziehung der gesetzlichen Aufgaben aufzubringen versucht werden.

Für die Datenerfassung sind insgesamt 24 Planstellen erforderlich, wovon 8 Planstellen bereits seit dem Beginn des Modellversuches Wien bereitgestellt wurden, sodaß ab 1978 noch 16 Planstellen (8 c und 8 d) erforderlich waren, die zusätzlich für diesen Arbeitsabschnitt, der voraussichtlich acht Jahre dauern wird, zur Verfügung gestellt wurden. Derzeit sind für die Führung des Schriftoperates des Grenzkatasters 130 Planstellen erforderlich. Nach Einführung der Grundstücksdatenbank auch bei den Grundbuchgerichten kann mit einer Arbeitseinsparung gerechnet werden, die der Arbeitskapazität von rund 80 Planstellen entspricht.

Die Personalkosten für die Einrichtung der Grundstücksdatenbank im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik betragen insgesamt 68 828 000 S. Die Personalkosten für den laufenden Betrieb betragen in diesem Bereich 6 293 000 S. Demgegenüber steht eine jährliche Einsparung von 34 662 000 S an Personalkosten für das gegenwärtige System der Führung des Grenzkatasters.

An einmaligen Sachkosten für die Einrichtung der Grundstücksdatenbank fallen im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik rund 3 000 000 S für die Anschaffung der notwendigen Datenerfassungsgeräte unter Einbeziehung der erforderlichen Wartungs- und Datenträgerkosten an.

Für die Anmietung der notwendigen Datenendstationen ist nach Einrichtung der Grundstücksdatenbank im gesamten Bundesgebiet mit jährlichen Kosten von rund 10 000 000 S zu rechnen. Im übrigen werden gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesrechenamtgesetzes die Einrichtungen des Bundesrechenamtes in Anspruch genommen.

Zu § 9:

Die Grundbesitzbogen, die Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis hauptsächlich für Zwecke

der Finanzverwaltung darstellen, dienen als Datenerfassungsbelege für die Einrichtung der Grundstücksdatenbank. Durch die segmentweise Speicherung der Daten in der Grundstücksdatenbank können nunmehr Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis nach den verschiedensten Ordnungsprinzipien hergestellt werden. Der bisherige Grundbesitzbogen wird daher durch einen Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Eigentümer ersetzt.

Den Finanzbehörden werden künftig die benötigten Angaben des Katastraloperates in direktem Zugriff über Datenstationen zur Verfügung stehen. Soweit in bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften noch von Grundbesitzbogen die Rede ist, treten an deren Stelle Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis in einer dem jeweiligen Bedarf angepaßten Ordnung.

In den neuen Abs. 4 wurde nunmehr die Grundstücksdatenbank aufgenommen, wobei hinsichtlich aller Bestandteile des Grenzkatasters die automationsunterstützte Datenverarbeitung zum Einsatz kommen soll. Hinsichtlich der näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank — insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Umstellung — ist eine Verordnungs-ermächtigung vorgesehen. Damit kann auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung auf dem Datenverarbeitungssektor Bedacht genommen und die Grundstücksdatenbank schrittweise eingeführt werden. In Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 werden die Bestimmungen über die Benützungarten sprachlich verbessert.

Zu § 14:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Grenzkatasters soll — wie unter „Allgemeines“ ausgeführt — unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes erhalten bleiben. Die in Abs. 1 angeführten Bestimmungen des DSG werden den Besonderheiten des Grenzkatasters nicht gerecht; ihre Anwendbarkeit auf die Grundstücksdatenbank wird daher aus den folgenden Erwägungen ausgeschlossen:

1. Der im § 11 DSG normierten Pflicht zur Mitteilung „seiner“ Daten an den Betroffenen bedarf es für den Grenzkataster nicht, da dieser öffentlich ist. Das Gleiche gilt für die Pflicht zur Mitteilung der Herkunft und der Rechtsgrundlage für die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung dieser Daten. Die meisten Eintragungen werden nämlich auf Antrag des Betroffenen selbst vorgenommen; wenn dies nicht der Fall ist, wird er von der Eintragung verständigt. Weiterer Auskünfte bedarf es daher nicht. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem Vermessungsrecht einschließlich des vorliegenden Gesetzes.

Der im § 11 DSG weiter vorgesehenen Pflicht zur Auskunft über die Empfänger übermittelter Daten kann im Grenzkataster in Anbetracht der Fülle der Einsichtnahmen mit vertretbarem Aufwand nicht nachgekommen werden. Angesichts der Öffentlichkeit des Grenzkatasters kann wohl auch kein berechtigtes Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft bestehen.

2. Die im § 12 DSG normierte Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung von Daten ist mit der Rechtskraft der Eintragungen und dem Schutz des Vertrauens auf den Grenzkataster unvereinbar. Der im § 12 DSG vorgesehene Rechtsbehelf ist im Grenzkataster auch nicht notwendig, um den Betroffenen vor Rechtsnachteilen zu schützen; denn das Vermessungsrecht enthält über das DSG weit hinausgehende Regelungen, die dieses Ziel verfolgen.

3. Vermessungsbefugte sowie andere Personen und Dienststellen, die gemäß § 14 Abs. 4 und 5 einen eigenen Anschluß an die Grundstücksdatenbank haben, können nicht als „verlängerter Arm“ der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich angesehen werden. Sie sind in diesem Zusammenhang Auftraggeber, Verarbeiter, Benützer von Daten und Übermittler von Daten im Sinn des § 3 DSG und unterliegen insoweit den Bestimmungen des 3. Abschnittes des DSG über den privaten Bereich. Aus den zum § 11 DSG angeführten Gründen ist daher auch für sie das im § 25 DSG normierte Auskunftsrecht auszuschließen.

4. Die Überlassung von Daten des Grenzkatasters in das Ausland würde dem 4. Abschnitt des DSG über den internationalen Datenverkehr (§§ 32 bis 34 DSG) unterliegen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen der Genehmigung oder Registrierung bedürfen. Dies wäre jedoch eine Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes des Katasters, die weder bisher vorgesehen war, noch in Zukunft vertretbar erscheint, zumal nicht öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen, schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch sonst keine Hinderungsgründe zu ersehen sind, die gegebenenfalls einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission gemäß § 32 Abs. 3 DSG entgegenstehen könnten.

5. Die Aufnahme der an sich vorhandenen Registernummer, die im § 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz DSG vorgeschrieben wird, in Auszügen aus dem Grenzkataster ist in Anbetracht der Angabe der ausstellenden Behörde in Klarschrift nicht erforderlich.

Abs. 3 sieht für die Abwicklung der Einsicht in den Grenzkataster die Ausfertigung von Auszügen vor, die der Partei überlassen werden. Diese Form der Einsicht ist für die Partei einfacher als die Einsicht am Bildschirmgerät, sie ist

gegenüber dieser mit keinen Verzögerungen verbunden und hat überdies den Vorteil, daß sich die Partei keine Notizen über den Stand des Grenzkatasters machen muß. Bei Gewährung der Einsicht am Bildschirmgerät selbst könnten überdies längere Wartezeiten für nachkommende einsichtnehmende Parteien sowie Verzögerungen im Arbeitsablauf im Vermessungsamt nicht vermieden werden.

Die Ausfertigung von Auszügen aus dem Grenzkataster löst allerdings eine Gebührenpflicht aus, während die Einsicht in der derzeitigen Form gebührenfrei ist. Da in einem automationsunterstützt geführten Grenzkataster einerseits jede Einsicht Kosten verursacht und andererseits mit der neuen Form der Einsicht für die Parteien erhebliche Vorteile verbunden sind, ist die damit verbundene Entrichtung von Verwaltungsabgaben für den Großteil der Einsichten angebracht. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen, in denen heute der Grenzkataster eingesehen wird, für die Betroffenen wesentlich günstiger sein, schriftlich einen Auszug zu bestellen; dieser würde binnen wenigen Tagen zugestellt werden. Der Partei werden dadurch auch die mitunter beträchtlichen Kosten der Fahrt zum Vermessungsamt und der damit verbundene Zeitverlust erspart.

Ein weiterer Vorteil, der auch der Einsicht nehmenden Person Zeit und unter Umständen Fahrtkosten erspart, ist die Erweiterung der Einsichtsmöglichkeiten. Zunächst fällt für diejenigen, die sowohl in den Kataster, als auch in das Grundbuch Einsicht nehmen wollen, der Weg zu zwei Behörden weg, da bei den Vermessungsämtern auch das Grundbuch eingesehen werden kann. Die Einsichtsmöglichkeit wird auch durch die Gewährung der unmittelbaren Einsicht für die Vermessungsbefugten gemäß Abs. 4 sowie andere Personen oder Dienststellen gemäß Abs. 5 erweitert. Letztlich können überall, wo der Grenzkataster eingesehen werden kann, nicht nur die Operate des betreffenden Vermessungsamtes, sondern alle auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellten Operate des Grenzkatasters in Österreich eingesehen werden. Für kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters sieht der Abs. 3 eine Ausnahme vor, die es der Partei ermöglicht, gebührenfrei die gewünschte Information zu erlangen. Die Richtschnur, ob eine kurze Mitteilung im Sinn dieser Bestimmung vorliegt, wird die dadurch verursachte Belastung des Vermessungsamtes sein müssen. Wird man daher einerseits nicht zu engherzig sein müssen, wenn sich eine Anfrage bloß auf wenige Angaben des Grenzkatasters bezieht, wird andererseits das Erfordernis einer kurzen Mitteilung nicht gegeben sein, wenn eine Person anlässlich einer Vorsprache beim Vermessungsamt eine an sich kurze Mitteilung für eine große Anzahl von Grundstücken erhalten will.

Es ist dabei bewußt eine elastische Formulierung gewählt worden, durch die unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Vermessungsämtern Rechnung getragen werden kann. Es ist beabsichtigt, bei der Anwendung dieser Bestimmung möglichst benutzerfreundlich vorzugehen, doch darf dadurch der übrige Geschäftsverkehr des Vermessungsamtes nicht leiden. Die gegenständliche Bestimmung sieht neben der mündlichen Mitteilung noch zwei weitere gleichwertige Möglichkeiten vor. Einsicht in einen Auszug bedeutet dabei, daß dieser der Partei nicht überlassen wird. Einsicht mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen bedeutet nach dem heutigen Stand der Planung und der technischen Möglichkeiten Einsicht am Bildschirmgerät; die allgemeine Formulierung ist mit Rücksicht auf die gerade auf diesem Gebiet sehr rasche technische Entwicklung gewählt worden. Die Wahl, von welcher der drei Möglichkeiten im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, steht dem Vermessungsamt zu.

Die im Abs. 4 und 5 vorgesehene Befugnis zur unmittelbaren Einsicht ist durch die Haltung eigener Abfragegeräte auszuüben, die die Abfrage der angeführten, in der Grundstücksdatenbank gespeicherten Eintragungen über Datenübertragungsleitungen ermöglichen. Analoge Bestimmungen im Hinblick auf die Notare und Rechtsanwälte enthält das vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Grundbuchsumstellungsgesetz. Die Auflagen und Bedingungen werden auf das DSG abgestimmt werden.

Zu § 45:

Abs. 1 enthält den Auftrag zur Verknüpfung der Daten des Katasters und des Grundbuches im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung und bildet damit die Grundlage zur Errichtung einer beiden Zwecken dienenden Datenbank.

Die Neuformulierung des Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß bereits seit geraumer Zeit aus Gründen der Sparsamkeit der Verwaltung Kopien der Katastralmappe als Grundbuchsmappe Verwendung finden.

Zu § 46:

Diese Bestimmung soll der Finanzverwaltung den direkten Zugriff zu den Angaben des

Katastraloperates über Datenendstationen sichern. Damit wird der Finanzverwaltung der jeweils aktuelle Stand des Katastraloperates zur Verfügung stehen.

Zu § 47:

In Abs. 1 wurde die für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr eingefügt. Diese Gebühr wird als Grund- und Zeitgebühr zu entrichten sein. Hierbei ist für die Bemessung der Gebühr die Zeit maßgeblich, für die durch eine Abfrage die für die Grundstücksdatenbank eingesetzte Zentraleinheit beansprucht wird. Bei der Bemessung der Gebühr wird auch zu berücksichtigen sein, daß den mit eigenen Datenendstationen an die Grundstücksdatenbank angeschlossenen Personen Kosten durch die Haltung der Datenendstationen erwachsen.

Der neu eingefügte Abs. 3 nützt die Möglichkeiten der Grundstücksdatenbank aus, um Parteien, die Informationen sowohl aus dem Grundbuch, als auch aus dem Kataster benötigten, den Weg zu einer zweiten Behörde zu ersparen und soll gewährleisten, daß für die Ausstellung von Auszügen aus dem Kataster bei den Vermessungsbehörden und den Grundbuchgerichten nicht unterschiedlich hohe Gebühren zu entrichten sind.

Durch die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 4 für Auszüge und Abschriften, die im automationsunterstützten Verfahren hergestellt werden, soll vermieden werden, daß den Interessenten an öffentlich zugänglichen Grundstücksdaten als Folge der Automation derzeit vermeidbare Gebührenbelastungen erwachsen, weil anstelle einer persönlichen Einsichtnahme Auszüge in Form von Ausdrucken entgegengenommen werden müssen.

Zu § 48 Abs. 1:

Die Änderung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 47 notwendig geworden.

Zu § 59:

Die Formulierung des § 59 wurde der neuen Rechtslage angepaßt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat, dem Grundstücksverzeichnis und den Grundbesitzbogen.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsarten und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück

1. die Grundstücksnummer,
2. die Benützungsarten,
3. das Flächenausmaß getrennt nach Benützungsarten,
4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
5. die Eintragungen (§ 11).

(4) Die Grundbesitzbogen sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis, die alle in einer Katastralgemeinde gelegenen, demselben Eigentümer entweder allein oder bei jeweils gleicher Verteilung der Anteile mit denselben Personen gemeinsam gehörigen Grundstücke enthalten.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist öffentlich.

Neue Fassung:

§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungsabschnitte (Flächen gleicher Benützungsart, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

(3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück

1. die Grundstücksnummer,
2. die Benützungsarten der Benützungsabschnitte,
3. dessen Gesamtlächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte,
4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
5. die Eintragungen (§ 11).

(4) Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) zu führen. Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank erläßt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Mit den Angaben des Grenzkatasters sind die Eintragungen des Grundbuches über die Eigentümer wiederzugeben.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz), BGBl. Nr. 565/1978, öffentlich. Die §§ 11, 12, 25, 32 bis 34 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes sind auf den Grenzkataster nicht anzuwenden.

Geltende Fassung:

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsichtnahme in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in steter Übereinstimmung zu halten. Zu diesem Zweck sind dem Grundbuchsgericht die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(2) Die Grundbuchsmappe jedoch ist von Organen des Vermessungsamtes in angemessenen Zeitabständen mit der Katastralmappe in Übereinstimmung zu bringen.

Neue Fassung:

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsicht hinsichtlich der in der Grundstücksdatenbank geführten Bestandteile des Grenzkatasters ist durch die Ausfertigung von Auszügen zu gewähren und erstreckt sich auch auf Angaben des Grenzkatasters, deren Führung anderen Vermessungsämtern obliegt. Auf Verlangen sind kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Auszüge oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten den Vermessungsbefugten auf Antrag die Befugnis zu erteilen, zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen.

(5) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten auch anderen Personen oder Dienststellen auf Antrag die Befugnis zu erteilen, den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen, sofern ihnen diese Befugnis nicht im Wege der Amtshilfe zu gewähren ist. Die Befugnis ist nur zu erteilen, wenn der Bedarf, in den Grenzkataster Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann.

(6) Befugnisse gemäß Abs. 4 und 5 sind gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksdatenbank zu erteilen.

(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten. Nach Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist in angemessenen Zeitabständen eine Kopie der Katastralmappe zur Verwendung als Grundbuchsmappe zu übersenden.

Geltende Fassung:

§ 46. Die Vermessungsämter sind verpflichtet, den Finanzämtern Abschriften der jeweiligen Grundbesitzbogen zu übergeben.

§ 47. (1) Von den Parteien sind für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (Drucksorten, Material, Reisekosten und Postgebühren) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 Abs. 2 angeführten Auszügen und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Neue Fassung:

§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln.

§ 47. (1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge und Abschriften, für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 und für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

(3) Soweit das Grundbuch auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, sind auf Antrag auch Abschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben. Hiefür sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festzusetzen sind und deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Grundbuchsgerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(4) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 3 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Geltende Fassung:

§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist das Bundesministerium für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Z 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der §§ 46, 47 und 48 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 39, 42, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Neue Fassung:

§ 59. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50, 53 bis 56 und 58 ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Z 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 46 bis 48 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 1, 3 und 4, 7, 39, 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 45, 47 Abs. 3 und 52 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 14 und 48 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 3, 25 Abs. 4, 49, 50 und 53 bis 56 ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Z 2, soweit es sich um die Gebührenbefreiung handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 58 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.